

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 56
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft
und Recht. Vom 25. Februar 2010

796

...

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht

Vom 25. Februar 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
 - § 2 Grundsätze
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen
 - § 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 8 Fortschrittskontrolle
 - § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
 - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 11 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 12 Teilzeitstudium
 - § 13 Akteneinsicht
 - § 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- ### **II. Master-Studiengang**
- § 15 Ziele des Studiengangs
 - § 16 Zugang zum Master-Studium
 - § 17 Aufbau und Umfang des Master-Studiums, Prüfungsleistungen für die studienbegleitende Master-Prüfung
 - § 18 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung

- § 19 Seminararbeiten
 - § 20 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit, Antrag auf Zulassung, Zulassung
 - § 21 Masterarbeit
 - § 22 Bewertung der Masterarbeit
 - § 23 Bestehen der Master-Prüfungen
 - § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 25 Master-Zeugnis und Hochschulgrad
- ### **III. Schlussbestimmung**
- § 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfung ist die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

Das Studium gliedert sich in die Bereiche Wirtschaft und Recht sowie in einen Wahlbereich. Der Bereich Wirtschaft untergliedert sich seinerseits in einen „Stammbereich BWL“, einen „Zusatzbereich BWL“ und einen Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“. Der Bereich Recht untergliedert sich seinerseits in einen „Grundlagenbereich Recht“, einen „Schwerpunktbereich Recht“ und einen Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“. Die einzelnen Teilbereiche lassen sich wiederum in Module mit einzelnen Modulelementen (Lehrveranstaltungen) untergliedern. Die Modulelemente sind den Kategorien Vorlesung (V), Übung (Ü), Arbeitsgemeinschaft (AG) sowie Seminararbeit (S) zugeordnet. Jede Absolventin/Jeder Absolvent des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Masterarbeit (M), verfassen, die zwingend dem Bereich Betriebswirtschaftslehre zuzurechnen ist. Jedes Modul hat ein in Credit Points (CP) angegebenes Gewicht, das den Umfang des Moduls bzw. des Modulelements wiedergibt, und schließt mit einer – in der Regel benoteten – Modul- bzw. Modulelementprüfung ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen und Seminararbeiten, aus denen sich zusammen mit der Masterarbeit die Master-Prüfung zusammensetzt. Das Master-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 CP. Ein CP entspricht dabei einem Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden. Ein CP entspricht einem sogenannten Leistungspunkt.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester, im Teilzeitstudium bis zu 7 Semester.
- (2) Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 wie folgt:
 - 1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
 - 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
 - 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(3) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Modul- bzw. Modulelementprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt war.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat nachweislich im Ausland studiert hat.

(6) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen auf Antrag der/des Studierenden als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet (Teilzeit bzw. Vollzeit), wenn die in dem Auslandssemester erworbenen CP der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden CP dieses Studiengangs entsprechen.

(7) Auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. drei Mitglieder der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
2. zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig sind und
4. zwei Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese haben nur beratende Stimmen, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 sind zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die/den erste/ersten bzw. die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modul- bzw. Modulelementprüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen/Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten zu bestimmen. Der Prüfungsausschuss kann weiterhin zuständige entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf Dauer zur Unterstützung der Fakultät in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamtinnen/Beamten und wissenschaftlichen Angestellten zu Prüferinnen/Prüfern bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrages zu Prüferinnen/Prüfern bestellen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die Diplomprüfung oder einen Master-Abschluss in einem für das Prüfungsfach einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel auf genau ein Modul, ein Modulelement bzw. ein Seminar eines Semesters.

(2) Module bzw. Modulelemente beinhalten in der Regel eine benotete Leistungskontrolle, jede Seminararbeit beinhaltet stets eine benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die entsprechenden Leistungspunkte (Credit Points = CP).

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul, ein Modulelement bzw. ein Seminar werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag gestatten, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der für die Modul- bzw. Modulelementprüfung vorgesehenen Sprache (in der Regel Deutsch oder Englisch) bedient, falls die betroffenen Prüferinnen/Prüfer dem zustimmen.

(5) Spätestens sechs Wochen nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verbindlich bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 10 Wochen ausgeweitet werden.

(6) Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin/jeden Kandidaten in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden entweder vor einer/einem Prüferin/Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Es kann vorgesehen werden, dass mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüferinnen/Prüfern und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. Die/Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches von der Prüferin/dem Prüfer als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin/der geprüfte Kandidat dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(7) Schriftliche Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) werden in der Regel von zwei sachkundigen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten.

(8) Seminararbeiten werden durch die Prüferin/den Prüfer, in der Regel die Seminarleiterin/den Seminarleiter, bewertet. Der Bearbeitungsaufwand für Seminararbeiten beträgt 360 Stunden, wobei der Beginn der Bearbeitung von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgelegt wird.

(9) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann ihr/ihm auf Antrag ermöglicht werden, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ermöglicht.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betreffenden Prüferin/Prüfers.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern die Zuordnung zu den in den Bereichen Wirtschaft („Stammbereich BWL“, „Zusatzbereich BWL“, „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“) und Recht

(„Grundlagenbereich Recht“, „Schwerpunktbereich Recht“, „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“) angebotenen Modulen offensichtlich ist. Darüber hinaus können aus anderen Studiengängen Studienzeiten und Prüfungsleistungen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht im Wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Prüfungsleistungen in Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Ausland werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichartiges und wissenschaftlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 8

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- nach zwei Semestern mindestens 18 Leistungspunkte,
- nach vier Semestern mindestens 36 Leistungspunkte.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht hat oder nach 6 Semestern im Master-Studiengang eine Mindestzahl von 90 Leistungspunkten nicht erreicht wurde, verliert sie/er den Prüfungsanspruch. Dies wird der Studierenden/dem Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der/Dem Studie-

renden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Eine Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung,
- 3 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5,0) bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Die Zeugnisse des Master-Studiums führen jeweils den Titel und das Semester der bestandenen Prüfungsleistungen, differenziert nach den Bereichen Wirtschaft („Stammbereich BWL“, „Zusatzbereich BWL“ und „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“) und Recht („Grundlagenbereich Recht“, „Schwerpunktbereich Recht“ und „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“) und dem Wahlbereich, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Leistungspunkte, die Themen und die Noten der Seminararbeiten und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen (einschließlich der Seminararbeiten und der Masterarbeit), die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
- über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut (good),
- über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
- über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient).

(4) Die Gesamtnote des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der/des Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer/eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich sind, sollte die Bezugsgruppe eine Mindestgröße umfassen, die auf der Ebene der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät definiert wird. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(5) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens binnen Wochenfrist, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. In schwerwiegenden Fällen, wie bei wiederholter Täuschung oder wie bei Plagiatsfällen in der Masterarbeit oder in den Seminararbeiten, kann die Studierende/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(5) Eine Seminararbeit sowie die Masterarbeit gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn der Prüfling sich zu ihrer Anfertigung anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat. Liegt eine Täuschung (Plagiat) bei der Verwendung anderer als der angegebenen Hilfsmittel bei der Masterarbeit vor, so gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst in diesem Fall, dass die Kandi-

latin/der Kandidat von der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 11

Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung und/oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind der/dem Betroffenen durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen.

§ 12

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Im Master-Studiengang können höchstens 6 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern.

(3) Die Masterarbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(4) Der Studienabschluss (§ 25) sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 17, § 19 und § 21) unterscheiden sich nicht von denen des Master-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60 % der Leistungspunkte des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem Teilzeitstudium im Master-Studiengang 18 Leistungspunkte bzw. 12 Semesterwochenstunden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich, z. B. innerhalb eines Studienjahres, möglich ist.

(7) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) Die in § 8 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(9) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch bei der zuständigen Beratungseinrichtung der Fachrichtung teilnehmen.

§ 13

Akteneinsicht

(1) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung die Möglichkeit auf Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in das dazugehörige Gutachten bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die/der für die Abnahme der Prüfungsleistung zuständige Prüferin/Prüfer.

(2) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird jeder/jedem Studierenden auf Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Master-Studiengang

§ 15

Ziele des Studiengangs

Im forschungsorientierten Master-Studiengang werden die Grundlagen und Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Recht aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Darüber hinaus wird den Studierenden in zwei Seminaren und der Masterarbeit die Gelegenheit gegeben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ziel dieses Master-Studiengangs ist es, die Studierenden durch die fächerübergreifende Kombination der beiden Fachdisziplinen Wirtschaft und Recht in die Lage zu versetzen, komplexe und schwierige Probleme unter wirtschaftlichen sowie unter rechtlichen Gesichtspunkten konstruktiv zu lösen, was die Absolventinnen und Absolventen auf ihre berufliche Praxis im interdisziplinären Tätigkeitsbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Steuerberatungspraxis und anderen Dienstleistungsunternehmen sowie in Verbänden und politischen Organisationen vorbereitet. Darüber hinaus ist es Ziel des Master-Studiengangs Wirtschaft und Recht, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Forschungstätigkeit in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft vorzubereiten.

§ 16 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaft und Recht setzt den Bachelor-Abschluss in Wirtschaft und Recht der Universität des Saarlandes oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Über die Vergleichbarkeit eines Abschlusses entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Die besondere Eignung wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen,
2. das in Form eines Dossiers bzw. Motivations Schreibens dokumentierte besondere Studieninteresse,
3. die bisherige einschlägige Auslands- und/oder Praxiserfahrung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung von einer Eignungsprüfung oder einem Auswahlgespräch abhängig machen, z. B. in Zweifelsfällen oder als allgemeine Eingangsprüfung.

(3) Sind die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann die/der Studierende vorläufig oder unter der Bedingung zum Master-Studium zugelassen werden, dass entweder die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden oder dass aufgrund einer fehlenden Schwerpunktsetzung im vorher absolvierten Studiengang die Inhalte der einzelnen Teilbereiche ganz oder teilweise vorgegeben werden können. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungssekretariat die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(4) Der Zugang zum Master-Studiengang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nach Absatz 2 innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erbracht wird.

(5) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet die Bewerberinnen/Bewerber schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 3 geknüpft ist.

§ 17 Aufbau und Umfang des Master-Studiums, Prüfungsleistungen für die studienbegleitende Master-Prüfung

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaft und Recht gliedert sich in die Bereiche Wirtschaft („Stammbereich BWL“, „Zusatzbereich BWL“ und „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“) und Recht („Grundlagenbereich Recht“, „Schwerpunktbereich Recht“ und „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“) sowie in einen Wahlbereich.

1. Aus dem „Stammbereich BWL“ sind Wahlpflichtmodule (Stammmodule) im Umfang von mindestens 18 CP zu belegen.
2. Aus dem „Zusatzbereich BWL“ sind Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 6 CP zu belegen.
3. Der Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“ umfasst die beiden Pflichtmodule Seminararbeit (12 CP) und Masterarbeit (30 CP) im Gesamtumfang von 42 CP. Beide Pflichtmodule müssen thematisch der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet sein.
4. Aus dem „Grundlagenbereich Recht“ sind zwei Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul

(Grundlagenmodule) im Umfang von jeweils 6 CP (insgesamt 18 CP) zu belegen.

5. Aus dem „Schwerpunktbereich Recht“ sind Wahlpflichtmodule (Schwerpunktmodule) im Umfang von 12 CP zu belegen.
6. Der Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“ umfasst das Pflichtmodul Seminararbeit (12 CP), das thematisch der Rechtswissenschaft zugeordnet sein muss.
7. Aus dem Wahlbereich sind weitere in der Regel benotete Wahlmodule im Umfang von bis zu 12 CP zu belegen.

(2) Das Studienangebot in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die vom Fakultätsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in Leistungspunkten und ihre Zugehörigkeit zu einer oder mehreren der vorgesehenen Lehrveranstaltungskategorien werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dabei ist stets gewährleistet, dass ausreichend Module und Modulelemente in den Bereichen Wirtschaft („Stammbereich BWL“, „Zusatzbereich BWL“, „Wissenschaftliches Arbeiten BWL“) und Recht („Grundlagenbereich Recht“, „Schwerpunktbereich Recht“ und „Wissenschaftliches Arbeiten Recht“) angeboten werden, so dass in jedem Semester Module aus allen Bereichen belegt werden können.

(3) Die zentrale Modulsprache ist Deutsch oder Englisch.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- bzw. Modulelementprüfungen. Die Modul- bzw. Modulelementprüfungen haben einen Mindestumfang von 120 CP. Hiervon können maximal 18 CP in Form einer unbenoteten Modul- bzw. Modulelementprüfung abgelegt werden. Prüfungen finden in der Regel zweimal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit statt. Studierende verlieren den Prüfungsanspruch, wenn sie eine Modul- bzw. Modulelementprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen dreimal hintereinander mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abgeschlossen haben. Abweichend hiervon finden Modulprüfungen für die Module Seminararbeit und Masterarbeit nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 statt.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, Zulassungsverfahren, Zulassung

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender in dem Master-Studiengang Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen zu stellen. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen muss beim Prüfungsausschuss in der Regel per Internet gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist in der Regel per Internet grundsätzlich in dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Abmeldezeitraum möglich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Master-Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Dem gleichgestellt ist das Nichtbestehen einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Prüfung, Diplom-Prüfung oder Master-Prüfung.

(4) Das Prüfungssekretariat legt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldung und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 19 Seminararbeit

(1) Die Seminararbeit stellt eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit dar. Sie führt Studierende in das wissenschaftliche Arbeiten ein und dient der selbstständigen Aneignung eines Themengebiets. Es muss jeweils eine Seminararbeit in Betriebswirtschaftslehre und eine in Rechtswissenschaft geschrieben werden.

(2) Die Zulassung zur Seminararbeit im „Stambereich BWL“ bzw. im „Schwerpunktbereich Recht“ kann abgelehnt werden, wenn in dem jeweiligen Bereich nicht mindestens Leistungen im Umfang von 6 CP erbracht worden sind.

(3) Das Thema der Seminararbeit sowie die Bearbeitungsdauer wird der/dem Studierenden in der Regel von der Themenstellerin/dem Themensteller mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt 360 Stunden.

(4) Das Thema der Seminararbeit kann innerhalb von einer Woche nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Seminararbeit als nicht bestanden.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit, Antrag auf Zulassung, Zulassung

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die/der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Kandidat nicht mindestens 60 CP an bisherigen Leistungen erbracht hat.

(4) Die Zulassung ist immer abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende die wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Prüfung, Diplom-Prüfung oder Master-Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Masterarbeit bildet in der Regel den Abschluss des Master-Studiums und ist zwingend zu einem Thema der Betriebswirtschaftslehre zu erstellen.

(2) Das Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die Kandidatin/Der Kandidat ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist ebenso wie das Thema aktenkundig zu machen und gilt als Beginn der Bearbeitungsdauer. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden.

(3) Muss die Bearbeitung der Masterarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein amtsärztliches Attest, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von

Familienpflichten (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um höchstens zwei Monate möglich.

(5) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb von 5 Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Masterarbeit als nicht eingereicht. Die Rückgabe des Themas einer Masterarbeit ist nur einmal möglich.

(7) Die Kandidatin/Der Kandidat hat seine Masterarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Masterarbeit kann in deutscher oder – in Abstimmung mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer – in englischer oder einer anderen Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von ihrer/seiner Masterarbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abzuliefern und kann der Universität das Recht einzuräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datenetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin/Der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Die elektronische Variante der Arbeit kann für Zwecke einer elektronischen Plagiatsprüfung herangezogen werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sie/ihn von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Der Zeitpunkt des Einreichens der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

§ 22 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer zugleich Themenstellerin/Themensteller ist. Die Erstprüferin/Der Erstprüfer erhält zwei Exemplare der Masterarbeit. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar über die Zweitprüferin/den Zweitprüfer an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/dem Themensteller.

(2) Ist die Note der Masterarbeit von beiden Prüferinnen/beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der von beiden Prüferinnen/Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden sobald wie möglich mitgeteilt werden, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach Abgabe der Arbeit.

(3) Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/seiner Masterarbeit mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer oder ihrem/seinem Beauftragten zu sprechen.

(4) Beurteilt eine Prüferin/ein Prüfer die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Noten um mehr als 2,0 voneinander ab, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie einer/einem von ihm bestimmten Drittprüferin/Drittprüfer vorzulegen. Innerhalb der Frist von 6 Wochen ist der/dem Studierenden auch mitzuteilen, dass ihre/seine Masterarbeit gemäß Satz 1 einer Drittprüferin/einem Drittprüfer vorgelegt worden ist, falls eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer sie als „nicht ausreichend“ nach § 9 beurteilt hat. Die drei Prüferinnen/Prüfer legen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit gemeinsam die Note fest.

§ 23

Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald die erforderliche Anzahl an Credit Points gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 4 erbracht ist.
- (2) Sobald unter Berücksichtigung der vorgesehenen Untergrenzen in den jeweiligen Bereichen gemäß § 17 insgesamt 120 CP der Prüfungsleistungen erreicht sind, können Credit Points nur noch erworben werden, soweit sie aus Prüfungsleistungen stammen, zu denen sich die Kandidatin/der Kandidat bereits angemeldet hat. Erbringt eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als 120 CP an Prüfungsleistungen, wird das letzte zum Abschluss des Studiums erforderliche Wahl(pflicht)modul nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der zu erzielenden 120 CP zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen aus einem Semester mehrere letzte Wahl(pflicht)module zur Auswahl, wird das Modul mit der besten Prüfungsleistung in die Gewichtung mit einbezogen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Jede Lehrveranstaltung kann nur in einem einzigen Modul gemäß § 17 berücksichtigt werden.
- (5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen. Für zu wiederholende Seminararbeiten sind dabei jeweils neue Themen auszugeben.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 25

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 3 ausgestellt. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie das Datum der Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Absatz 1 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit dem Empfang der Master-Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.

(4) Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

(5) Studierende, die vor dem 01.10.2008 das Master-Studium begonnen haben, können auf Antrag an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anstelle des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ beantragen.

III. Schlussbestimmung

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. August 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber